

Im Namen der
Menschen der Erde.

An den
Ankläger beim
Internationalen Strafgerichtshof
Sen. Luis Moreno-Ocampo

c/o ICC - International Criminal Court
Maanweg, 174
NL-2516 AB Den Haag / The Hague

Anklage zum Internationalen Strafgerichtshof – Den Haag

0. Die Anklage

Es werden hiermit dem Ankläger beim Internationalen Strafgerichtshof von den Haag die nachfolgend beschriebenen Verbrechen und deren Täter zur Kenntnis gebracht.

Jede natürliche Person und jede Regierung ist aufgefordert, sich dieser Anklage anzuschließen.

Die Angeklagten werden schwerer Verbrechen unter der Zuständigkeit und Strafgewalt des IStGH (ICC) beschuldigt - namentlich des Völkermords, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Kriegsverbrechen und des Verbrechens der Aggression.

Bei den Angeklagten handelt es sich um die Verantwortlichen für die Planung und die Durchführung des Krieges gegen den Irak. Unter der Flagge der „Irakischen Freiheit“ hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, George W. Bush, mit seinen Verbündeten den Feldzug gegen Saddam Hussein eingebettet in sein „Projekt für das neue amerikanische Jahrhundert“.

Mit der Jagd nach diversen Feinden der freien Welt - erst Bin Laden, jetzt Saddam - und zugespitzter Aggressivität nach außen wird mit einer „Konzentration auf den gemeinsamen Gegner“ im Innern ein politisches Klima der Angst und Unsicherheit erzeugt.

Seit dem Drama des 11. September 2001 wird eine weltweite Welle von Angst und Schrecken erzeugt. Sie ist die psychologische Voraussetzung zur weltweiten Durchsetzung drastischer Gesetze wie dem „Homeland Security Act“ durch die Bush-Administration in den USA. Doch zu wessen Nutzen geschieht das?

Der Homeland Security Act hat in erster Linie dem angeschlagenen Chemisch-Pharmazeutischen-Komplex zur Erholung verholfen. Ein Kernpunkt dieses Gesetzes gewährt den Pharma-Herstellern jetzt und in Zukunft Immunität gegenüber Klagen im Zusammenhang mit Nebenwirkungen von Impfstoffen. Daneben soll das Klagewesen im Bereich der Medizin „reformiert“ werden: Schadensersatzansprüche wegen Nebenwirkungen von Pharma-Präparaten sollen begrenzt werden.

Das Schreckliche geschieht also zum Nutzen einer kleinen aber mächtigen Minderheit von Profiteuren an Krieg und Massenhysterie. Einer Investment-Branche, die das „Geschäft mit Tod und Krankheit“ betreibt.

Vor kurzem noch war die Existenzgrundlage dieser Investment-Branche bedroht.

Vitamin-Kartell, Lipobay-Skandal, Anklagen, horrenden Schadensersatz-Forderungen und vieles mehr bedrohte das Geschäft mit der Krankheit.

Die Angst und Schrecken verbreitende psychologische Kriegsführung der US-Regierung und ihrer Verbündeten ist darauf gerichtet, diese Phänomene in den Hintergrund zu drängen und gleichzeitig mit ihrer internationalen Politik die Interessen der chemisch-pharmazeutischen und der petrochemischen Industrie zu sichern.

1. Die Anklagepunkte

Vor fast 60 Jahren fand in Nürnberg der Kriegsverbrecherprozess gegen die Manager des I.G. Farben-Komplexes statt. Das Nürnberger Tribunal hat festgestellt, dass der Zweite Weltkrieg ohne das petrochemische Kartell mit dem Namen I.G. Farben nicht möglich gewesen wäre. Eine Folge der Nürnberger Prozesse war die Aufteilung der I.G. Farben in Bayer, BASF und Hoechst. Einige der Manager wurden als Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschheit verurteilt.

Im Jahre 1947 lauteten die Hauptanklagepunkte:

Anklagepunkt I

Die Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung eines Angriffskriegs und Einfälle in andere Länder, mit dem Ergebnis, dass unabsehbare Zerstörung in der ganzen Welt angerichtet wurde, Millionen von Menschen getötet wurden und viele weitere Millionen leiden mussten und noch immer leiden.

Anklagepunkt II

Plünderung und Raub öffentlichen und privaten Eigentums in den überfallenen Ländern in Verfolgung wohlerwogener Pläne und Grundsätze, die nicht nur darauf abzielten, Deutschland bei seinen Einfällen und in der Führung seiner Angriffskriege zu stärken und die dauernde wirtschaftliche Beherrschung des europäischen Kontinents durch Deutschland sicherzustellen, sondern die auch den persönlichen Herrschaftsbereich der Angeklagten ausdehnen sollten; und andere schwere in der Anklage aufgeführte Verbrechen.

Im Jahre 2003 lauten die Hauptanklagepunkte:

Anklagepunkt I

Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung eines Angriffskriegs gegen den Irak unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung mit dem Ergebnis, dass weiträumige Zerstörung angerichtet wurde, Tausende von Menschen getötet und Hunderttausende von Menschen verletzt wurden.

Anklagepunkt II

Plünderung und Raub öffentlichen und privaten Eigentums in Verfolgung wohlerwogener Pläne und Grundsätze, die nicht nur darauf abzielten, ihre Staaten bei der Führung des Angriffskriegs zu stärken sondern auch die wirtschaftliche Macht der von ihnen gestützten Industrien und deren Herrschaftsbereich auszudehnen.

Die Anklagepunkte entsprechen auch nach fast 60 Jahren nahezu wörtlich den Hauptanklagepunkten im Kriegsverbrecherprozess von Nürnberg gegen die Manager der I.G. Farben.

Es handelt sich um internationale Verbrechen nach dem Zweiten Teil des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Die Angeklagten sind schuldig

- des Verbrechens des Völkermords,
- der Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- der Kriegsverbrechen und
- des Verbrechens der Aggression.

2. Die Angeklagten

Bei den Angeklagten handelt es sich um politisch exponierte Personen aus dem Kreis der Alliierten des Angriffs auf den Irak. Überwiegend handelt es sich um Mitglieder der US-Administration. Im Einzelnen sind dies:

2.1 George W. Bush, Präsident

Der am 06. Juli 1946 geborene Angeklagte George W. Bush ist der 43. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; früher Aktivist, später Lobbyist der petrochemischen Industrie.

Nach dem Studium ließ er sich zum Kampfflugzeugpiloten ausbilden.

Bereits in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts war der älteste Sohn des ersten Irak-Kriegers George Bush eng mit der petro-chemischen Industrie verbunden.

Seit 1975 war der spätere Gouverneur von Texas mit einer eigenen Gesellschaft im Ölgeschäft tätig. Sowohl seine Firma Arbusto als auch das spätere Fusionsprojekt Spectrum 7 führten den Unternehmer Bush indes nicht auf die Erfolgsleiter.

Seinen politischen Verbindungen (bereits in der Zeit der Vizepräsidentschaft seines Vaters unter Reagan) verdankte er es, dass sein persönliches Einkommen proportional zum Niedergang der von ihm geführten Gesellschaften zunahm.

Im Jahre 1986 kaufte Harken Energy die mittlerweile wertlosen Anteile des Angeklagten an Spectrum 7 zum Preis von \$ 600.000 und ernannte Bush zum Frühstücksdirektor und Lobbyisten mit einem Jahresgehalt von \$ 120.000.

Kurze Zeit später war er an führender Position im Präsidentschaftswahlkampf seines Vaters tätig.

Seinen größten ökonomischen Erfolg verdankte er dem Baseballteam der Texas Rangers, welches aus seiner Investition von \$ 606.000 binnen acht Jahren 15 Millionen Dollar machte.

Parallel hierzu wurde Bush im Jahre 1998 zum Gouverneur von Texas gewählt. Von hier aus bereitete er seine Kandidatur zu den Präsidentschaftswahlen vor.

Nach der juristisch umstrittenen Auszählung der Stimmen in Florida, wurde er schließlich mit den Stimmen der Wahlmänner aus Florida, dem Bundesstaat des Gouverneurs Jeb Bush (seines Bruders), zum US-Präsidenten gewählt, obwohl er landesweit 500.000 Stimmen weniger errungen hatte als sein demokratischer Gegenkandidat Al Gore.

Am 20. Januar 2001 wurde der Angeklagte George W. Bush zum Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ernannt.

2.2 Anthony Charles Lynton („Tony“) Blair, Premierminister

Der am 06. Mai 1953 geborene Angeklagte ist britischer Premierminister und Pharma-Lobbyist.

Der frühere Rechtsanwalt (barrister) ist seit 1983 Mitglied des britischen Parlaments. Im Jahre 1994 wurde er Vorsitzender der Labour Party und ist seit dem 02. Mai 1997 Ministerpräsident des Vereinigten Königreichs.

Seitdem setzt er sich in seinem Land massiv für die Interessen des Chemisch-Pharmazeutischen-Komplexes ein.

Er gehört zu den Initiatoren und Antreibern des Krieges gegen den Irak.

2.3 Richard Bruce („Dick“) Cheney, Vizepräsident

Der am 30. Januar 1941 geborene Angeklagte ist Vizepräsident der USA, früherer Investmentberater und war bereits Verteidigungsminister im Kabinett des Vaters des Angeklagten Bush.

Bereits unter Präsident Nixon fungierte der Angeklagte Cheney als Assistent des Präsidentenberaters Rumsfeld, der ebenfalls zu den Angeklagten gehört.

Im Windschatten von Rumsfeld wurde Cheney 1975 Stabschef im Weißen Haus unter Gerald Ford. Während der Carter-Periode und der Reagan-Zeit war Cheney von 1979 bis 1989 Abgeordneter im Repräsentantenhaus.

George Bush Senior ernannte ihn 1989 zum Verteidigungsminister, wo er sich bereits kurze Zeit nach der Ernennung als Wahrer us-amerikanischer Interessen bei der „Verteidigung“ des Panama-Kanals profilieren konnte. In der Operation „Just Cause“ marschierten mehr als 20.000 US-Soldaten in Panama ein.

Unter der Verantwortung des Angeklagten Cheney stand sodann der als Operation „Desert Storm“ bezeichnete Einmarsch in den Irak im Jahre 1991.

Nach dem erzwungenen Rückzug aus der Regierungspolitik wurde Cheney Vorsitzender der Öl-Service-Provider Gesellschaft „Halliburton Company“ in Dallas, Texas. Cheney verdoppelte die Gewinne von Halliburton und machte die Gesellschaft zur größten ihrer Art in der Welt.

Der Angeklagte Cheney unterhielt auch enge Verbindungen zum Pleite-Energie-Konzern Enron.

Die zum Halliburton-Konzern gehörende Baufirma KBR (Kellog, Brown & Root Services) gehört zu den größten Auftragnehmern der US-Army. Halliburton verdient an jedem Krieg der US-Regierung, erst mit der Ausstattung und Schaffung von Infrastruktur, sodann mit dem Wiederaufbau.

Die Aufträge an Halliburton für den Wiederaufbau des Irak nach dem Krieg waren bereits erteilt, als die UN-Inspektoren noch nach Waffen forschten.

Nebenbei bemerkt gehörte Halliburton früher (auch unter dem Embargo) zu den größten us-amerikanischen Handelspartnern des Irak.

2.4 Donald H. Rumsfeld, Verteidigungsminister

Der am 09. Juli 1932 geborene Angeklagte ist Verteidigungsminister der USA.

Bereits unter Gerald Ford war der Angeklagte in der selben Funktion tätig. Zwischenzeitlich arbeitete er als Manager in der biotechnologischen und pharmazeutischen Industrie, unter anderem beim Pharmakonzern Searle. In seiner Biografie finden sich zahlreiche Unternehmen des Chemisch-Pharmazeutischen-Komplexes.

Im Jahre 1983 plauderte der Angeklagte als Sonderbeauftragter von Ronald Reagan in Bagdad mit Saddam Hussein. Zu diesem Zeitpunkt hatte Saddam mit Wissen der USA bereits mehrfach Giftgas eingesetzt (die tageszeitung, 11.04.2003).

2.5 John Ashcroft, Generalstaatsanwalt

Der am 09. Mai 1942 geborene Angeklagte ist Generalstaatsanwalt. Der Angeklagte Ashcroft war früher Justizminister, Gouverneur, Senator (jeweils Staat Missouri). Kämpfer gegen die Bürgerrechte ist er geblieben.

Als harter Rassist (Gegner der Aufhebung der Rassentrennung) und Verfechter der Todesstrafe initiierte er die Säuberung des Justizwesens von allen Personen, die sich den bürgerrechten verpflichtet fühlten.

Mit der Umsetzung des „Homeland Security Acts“ wird der Angeklagte Ashcroft mit Vollmachten ausgestattet, die an den Orwellschen Überwachungsstaat erinnern.

2.6 Thomas Kean, Kommissionsvorsitzender

Der im Jahre 1936 geborene Angeklagte ist Vorsitzender der Untersuchungskommission zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001.

Der Angeklagte Kean war früher Gouverneur und Berater der Petrochemischen Industrie.

Sein Auftrag ist die Vertuschung der wahren Hintergründe der Terroranschläge vom 11.09.2001. Kean folgte kurzfristig dem überraschend kurz nach seiner Ernennung zurück getretenen Henry Kissinger.

Henry Kissinger galt bislang als Meister der Vertuschung, sein Nachfolger soll in seine Fußstapfen treten.

2.7 Robert S. Mueller, Direktor des FBI

Der am 07. August 1944 geborene Angeklagte ist Direktor des FBI. Früher war er Soldat und Jurist, zuletzt Staatsanwalt für Kapitalverbrechen in Kalifornien.

Auch er wird mit der Umsetzung des „Homeland Security Acts“ mit Vollmachten ausgestattet, die an den Überwachungsstaat aus Orwells 1984 erinnern.

2.8 Condoleezza Rice, Sicherheitsberaterin

Die am 14. November 1954 geborene Angeklagte ist Sicherheitsberaterin des US-Präsidenten George W. Bush.

Früher war sie Petrochemie-Direktorin unter anderem beim US-Energie-Konzern Chevron als Direktorin zuständig für Kasachstan. Ihre Tätigkeit fiel in die Zeit der brutalen Kriege und Bürgerkriege in der Kaukasusregion.

Die Angeklagte Rice hatte bereits ein Jahr vor dem 11. September 2001 in einem Artikel für *Foreign Affairs* festgestellt: *„Saddam Husseins Regime ist isoliert, seine konventionelle Militärmacht wurde entscheidend geschwächt. Falls die Iraker und Nordkoreaner tatsächlich Massenvernichtungswaffen erwerben, werden sie diese nicht einsetzen können, weil jeder Versuch die Auslöschung ihres Landes nach sich ziehen würde. Das sind Regime auf Abruf. Kein Grund, bei ihrem Anblick in Panik zu verfallen.“* (die tageszeitung, 11.04.2003).

Als förmliches Geständnis könnte dies kaum besser formuliert sein.

2.9 Tom Ridge, Superminister

Der am 26. August 1945 geborene Angeklagte Ridge ist Superminister für Innere Sicherheit (Homeland Security).

Ebenso wie der Generalstaatsanwalt ist er ein unbedingter Freund der Todesstrafe.

Auch sein Auftrag ist die Schaffung des Orwellschen Staates und die bedingungslose Durchsetzung der Interessen des Pharmazeutisch-Industriellen Komplexes.

3. Ergebnis der Ermittlungen

Nachfolgend soll das Ergebnis der Ermittlungen vorgestellt werden.

3.1 Das Kartell

Vor 100 Jahren begann die Rockefeller-Gruppe - die damals schon das weltweite Ölgeschäft kontrollierte - damit, einen neuen weltweiten Investmentmarkt zu definieren:

Den menschlichen Körper und die darin fortbestehenden Krankheiten.

Millionen von Patienten wird seitdem die Heilung von ihren Krankheiten versprochen. Der Großteil der Pharma-Präparate jedoch hat keinerlei Wirkungsnachweis und verdeckt bestenfalls die Symptome. Pharma-Präparate rufen auch schwerwiegende Nebenwirkungen hervor und verursachen damit neue Krankheiten, die diesen „Krankheitsmarkt“ ständig erweitern.

Rentabilität und Profit stimmen darüber hinaus nur dann, wenn das Produkt patentierbar ist.

So erklärt sich, dass über Jahrzehnte hinweg natürliche und damit nicht patentierbare Methoden aus den Lehrbüchern und den Köpfen der Wissenschaftler verschwanden. Dabei wurden die lebenswichtigen Kenntnisse über Vitamine und andere Mikronährstoffe, die für die optimale Zellfunktion lebenswichtig sind, systematisch aus den medizinischen Universitäten, den Lehrbüchern und aus den Köpfen von Generationen von Ärzten verbannt.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts entwickelte sich das Pharma-Geschäft mit der Krankheit zur größten Investment-Industrie auf unserem Planeten. Die Pharmakonzerne nutzen das Auftreten neuer Krankheiten zur globalen Ausweitung ihres Marktes gezielt.

Der weltweite Markt an Pharmapräparaten umfasst zurzeit mehr als eine Billion US-Dollar jährlich. Mehr als 95 % aller Pharmapräparate, die derzeit verkauft werden, haben kei-

ne nachgewiesene therapeutische Wirkung. Gleichzeitig sind die bekannten und schweren Nebenwirkungen derselben Präparate zur vierthäufigsten Todesursache der industrialisierten Welt geworden. Das bedeutet, dass mehr Menschen an unwirksamen oder falsch wirksamen Pharmapräparaten sterben als an den Folgen des Krieges.

Wie das deutsche Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ am Beispiel des vom deutschen Bayer-Konzern hergestellten und vertriebenen Präparats „Glucobay“ (ein Diabetes-Mittel) schreibt, entzieht der Bayer-Konzern den Gesundheitssystemen Deutschlands und anderer Länder Hunderttausende Euro für ein Mittel, das lt. Arzneimittelfachleuten *„gerade mal so wirksam ist wie Müsli“* (Der Spiegel, 14/2003).

Doch gerade die schwerwiegenden Krankheiten unserer Zeit, die häufigsten Todesursachen in der industrialisierten Welt und den Entwicklungsländern können durch natürliche Behandlungsmethoden eingedämmt, wenn nicht sogar ausgemerzt werden.

Herz-Kreislauf-Erkrankungen sind heute noch Haupttodesursachen in den Industrieländern. Krebs ist die zweithäufigste Todesursache in den Industrieländern. Infektionskrankheiten, AIDS und andere Epidemien sind eine der Haupttodesursachen in den Entwicklungsländern.

All diesen Krankheiten kann durch optimale Versorgung mit Vitamin C und anderen Mikronährstoffen abgeholfen werden.

3.2 Das Verbrechen

Der Milliardenmarkt der Investment-Branche des Pharma-Kartells kann nur aufrecht erhalten werden, wenn die lebenswichtigen Informationen über die natürliche Wirkung von Vitaminen und anderen Mikronährstoffen auch weiterhin unterdrückt werden.

Die größten pharmazeutischen Exportnationen sind die Krieg führenden Staaten USA und Großbritannien. Sie verkaufen zwei von drei Medikamenten weltweit.

Aber diese Position ist bedroht. Weltweit war die Macht des Pharma-Kartells auf dem Rückzug, die Existenzgrundlage der Pharmaindustrie in Gefahr.

Mehr als achttausend Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit den tödlichen Wirkungen eines einzigen Pharma-Präparats zwingen die Firma Bayer in die Knie, eines der Flaggschiffe der Pharma-Branche. Ein „Domino-Effekt“ mit Patienten-Klagen gegen die großen Pharma-Konzerne wegen schwerwiegender Nebenwirkungen fast aller Pharma-Präparate zeichnete sich ab.

Dies würde die größte Investment-Branche der Erde unweigerlich zu Grunde richten, denn zur gleichen Zeit wurden wissenschaftliche Durchbrüche im Bereich nicht patentierbarer Naturheilverfahren erzielt, die bei vielen Volkskrankheiten von heute eine wirksame, sichere und erschwingliche Alternative zum Multi-Billionen-Euro-Markt mit patentierbaren und teuren Pharma-Präparaten bietet.

Erst jüngst hat die zuständige Ministerin in Deutschland einen Preisabschlag von pauschal sechs Prozent auf alle Pharma-Präparate verfügt. Ein Einkommensverlust von 420 Millionen Euro für die Branche. Das eiligst angerufene Bundesverfassungsgericht hat den Eilantrag auf Stopp des Gesetzes abgelehnt. Die Pharma-Konzerne hatten frech gerügt, dass sie *„in der Möglichkeit zur Erzielung angemessener Gewinne massiv beeinträchtigt“* seien. Das erschien auch dem obersten deutschen Gericht als zu dreist.

Die zehn größten Pharma-Konzerne der USA investierten allein in den letzten vier Jahren 217 Millionen Dollar in die Wahlkämpfe von George Bush und anderen (zumeist konservativen) US-Politikern.

Auch in Deutschland sind Heerscharen von Lobbyisten im Interesse des Pharma-Kartells, wie die frühere Bundestagsabgeordnete und Staatssekretärin Cornelia Yzer, auf den Fersen der Gesundheitspolitiker.

In den USA hatte sich dies nach dem Anschlag vom 11.09.2001 auszuzahlen.

Für die genannten Kräfte und ihre bereitwilligen Helfer unter den Angeklagten war der 11. September 2001 das ersehnte „*katalytische Ereignis*“ (Ignacio Ramonet, die tageszeitung, 14.03.2003).

Seitdem benutzt die US-amerikanische Führung die Anschläge zur Durchsetzung verschärfter Gesetze wie dem bereits erwähnten Homeland Security Act. Die Suche nach den „Mächten des Bösen“ (Bin Laden, Saddam Hussein) verhilft dem Pharma-Kartell zu seiner dringend erforderlichen Erholung und zur Erschließung neuer Märkte.

Der Krieg wird dadurch zum Mittel der Innen- und Wirtschaftspolitik.

Das Szenario des Schreckens und der Überfall auf den Irak sind für die Beschuldigten nicht mehr als Teile der Strategie zur Zementierung der Kontrolle der weltweiten Interessen der Pharma-Industrie durch Protektionsgesetze und Einschränkung von Bürgerrechten.

Diese Strategie benötigt eine weltweite Welle von Angst und Schrecken als psychologische Voraussetzung zur weltweiten Durchsetzung dieser drastischen Gesetze. Deshalb kündigt die US-Regierung zwar ein baldiges Ende des Krieges gegen den Irak an, hat aber bereits mit Syrien ein neues Ziel im Visier, um die Bedrohung aufrecht zu erhalten.

Wer Krieg in dieser Weise als Mittel der Politik nutzt, verstößt gegen die elementaren Grundsätze des Völkerrechts und stellt sich außerhalb der Völkergemeinschaft.

Wer in dieser Weise handelt macht sich verdächtig, internationale Organisationen und Strukturen wie die Vereinten Nationen als Vehikel zur Durchsetzung der Interessen nationaler Wirtschaftskreise zu missbrauchen.

Mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat die Völkergemeinschaft der Gegenwart das adäquate Mittel zur Ahndung dieser Verbrechen.

3.3 Die Verbrechenselemente

Die Angeklagten werden der schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren beschuldigt. Diese Verbrechen haben internationalen Charakter und unterliegen deshalb dem Weltrechtsprinzip.

Die Angeklagten verstoßen gegen alle im Zweiten Teil des Römischen Statuts aufgeführten Verbrechenstatbestände:

Die Angeklagten haben sich des

Völkermords

schuldig gemacht – strafbar gemäß Artikel 6 des Statuts.

Die Angeklagten haben sich der

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

schuldig gemacht – strafbar gemäß Artikel 7 des Statuts.

Die Angeklagten haben sich der

Kriegsverbrechen

schuldig gemacht - strafbar gemäß Artikel 8 des Statuts.

Die Angeklagten haben sich der

Aggression

schuldig gemacht – strafbar unter den Bedingungen des Artikel 5 Absatz 2 des Statuts.

3.3.1 Völkermord

Völkermord nach Artikel 6 des Statuts des IStGH (ICC) ist jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Die Angeklagten handeln zur Aufrechterhaltung des Schreckensregimes der Angst. Nur dann kann der sie tragende Pharmazeutisch-Industrielle-Komplex sein skrupelloses „Geschäft mit der Krankheit“ unbehindert fortsetzen.

Für diesen Zweck setzen sie das Mittel des Krieges ohne Skrupel gleichsam einer PR-Strategie ein. Tausendfacher Tod und hunderttausendfaches Leid von Menschen im eigenen Land, im Irak und den weiteren auf der Liste stehenden „Schurkenstaaten“ werden zur Durchsetzung dieser Strategie in Kauf genommen.

Im Rahmen dieser Strategie und der dahinter stehenden Interessen geht es um die gesamte Menschheit als Gruppe und Objekt.

Der Völkermordtatbestand des Römischen Statuts beruht auf der Konvention zur Verhinderung des Völkermords vom 09.12.1948 (Genocidkonvention).

Die Genocidkonvention hat ihre Wurzel in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen. Sie sollte eine der Lehren aus den Verbrechen des Nationalsozialismus und des IG-Farben-Komplexes sein und bedeutete zu ihrer Zeit mit der Herausbildung des Prinzips der humanitären Intervention einen Paradigmenwechsel.

Die Bestrafung wegen Völkermords trifft regierende Personen, öffentliche Beamte und Privatpersonen gleichermaßen. Sie ist auch weder an Kriegshandlungen gebunden noch daran, dass der Täter selbst die Tathandlung vornehmen muss.

Die Verbrechen, die seitens des Pharma-Kartells und seiner Helfer begangen werden, übertreffen bei weitem all jene Verbrechen, die jemals durch Kriegsverbrecher in früheren Zeiten begangen wurden.

Über die aktuellen Kriegshandlungen hinaus sorgen die Haupttäter, die das Geschäft mit der Krankheit betreiben, systematisch für die Unterdrückung überlebenswichtiger Gesundheitsinformationen. Sie sorgen damit für den Fortbestand von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, von Krebs, AIDS und weiterer schwer wiegender Erkrankungen wie der Lungenseuche SARS. Damit verursachen sie vorsätzlich Leiden und vorzeitigen Tod von Hunderten Millionen Menschen.

Sie verhindern einerseits die Verbreitung von lebensrettenden Informationen über die Bedeutung von Vitaminen und Mikronährstoffen, andererseits breiten sie vorsätzlich und systematisch Krankheiten aus und sorgen bewusst für das Entstehen neuer Krankheiten, indem sie Präparate mit bekannt schwerwiegenden Nebenwirkungen herstellen und vermarkten. Auch dadurch verursachen die Täter Leiden und vorzeitigen Tod von Hunderten Millionen Menschen.

Verbrechenselement des Völkermords ist, dass sich die Tat gegen eine abgrenzbare Gruppe richtet. Diese Taten richten sich gegen die Menschheit als Gruppe. Die von den Tätern begangenen Verbrechen betreffen buchstäblich die gesamte Rasse der Menschheit.

Damit ist Strafbarkeit wegen Völkermords gem. Artikel 6 des Römischen Statuts gegeben.

Die hier Angeklagten handelten auch in Kenntnis aller Umstände ihrer Straftat. Somit handelten sie vorsätzlich.

Auch liegen keinerlei Umstände vor, die als Rechtfertigungsgründe oder als Entschuldigungsgründe für die Angeklagten in Frage kämen.

3.3.2 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikel 7 des Römischen Statuts ist jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- e) Freiheitsentzug oder sonstige schwer wiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
- h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen;
- i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen;
- j) das Verbrechen der Apartheid;
- k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

Die Angeklagten haben sich auch der Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit können sowohl in Friedenszeiten als auch im bewaffneten internationalen oder nichtinternationalen Konflikt begangen werden.

Die Angeklagten haben im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung vorsätzlich Menschen töten lassen, Teile der Zivilbevölkerung ausgerottet oder versklavt und ihnen die Freiheit genommen.

Die Angeklagten wussten, dass sich ihr völkerrechtswidriger Angriff gegen den Irak nicht gegen einzelne Personen richtete. Bewusst und gewollt richtete sich der Angriff gegen die gesamten Zivilbevölkerung.

Die Strategie der Verbreitung von Angst und Schrecken zur Ablenkung von den eigenen Verbrechen und denen des von den Initiatoren des Krieges gestützten Kartells bedingten den umfassenden Krieg.

Zu keinem Zeitpunkt planten sie den „chirurgischen Eingriff“, um das „Krebsgeschwür des Terrorismus“ zu entfernen. Vielmehr war, wie die Menschheit jetzt weiß, mit dem jederzeitigen Einsatz von Massenvernichtungswaffen zu rechnen. Dabei war es nicht die Seite, die angeblich im Besitz von Massenvernichtungswaffen sein sollte – die Gefahr drohte von der Seite, die mit ihrem Angriff auf die Bevölkerung des Irak die Arbeit der UN-Waffeninspektoren abrupt gestoppt hatte.

Auch haben sich die Angeklagten des systematischen Einsatzes der Folter schuldig gemacht.

Die Menschenrechtsorganisation amnesty international hat den amerikanischen und den britischen Truppen nachgewiesen, irakische Kriegsgefangene und Zivilpersonen gefoltert zu haben. In mindestens 20 Fällen wurden gefangen genommene irakische Soldaten und Zivilisten mit stundenlangen Schlägen und Elektroschocks gefoltert (Frankfurter Rundschau, 17.05.2003).

Die Auftraggeber und Hintermänner der hier Angeklagten machen sich ebenfalls einer besonders perfiden Form des Verbrechens der Apartheid schuldig. War Apartheid früher ein südafrikanisches Phänomen, so trifft es in der Form der Begehung durch die Angeklagten und den hinter ihnen stehenden Pharmazeutisch-Industriellen-Komplex heute die Hälfte der Menschheit.

Mit künstlich hochgezüchteten Preisen für synthetische Pharmapräparate und der systematischen Unterdrückung von lebenswichtigen Gesundheitsinformationen über Vitamine und andere Mikronährstoffe wird die Hälfte der Menschheit vom Recht auf Gesundheit ausgenommen.

Wer dies im Interesse des „Geschäfts mit der Krankheit“ tut, millionenfaches Leiden in Kauf nimmt, überzieht die Welt mit einem System der Apartheid.

Diese Handlungen sind in ihrem Gesamtkontext unmenschlich, denn sie verursachen in vielfacher Form große Leiden und schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit bei einer Vielzahl von Menschen.

Die Angeklagten begehen diese Handlungen vorsätzlich, in Kenntnis aller Umstände der Tat.

- Sie verletzen bewusst und gewollt das Recht der Menschen auf Frieden.
- Sie verletzen bewusst und gewollt das Recht der Menschen auf Leben.
- Und sie verletzen bewusst und gewollt das Recht der Menschen auf Gesundheit.

Umstände, die als Rechtfertigungsgründe oder Entschuldigungsgründe zu Gunsten der Angeklagten sprechen, sind nicht vorhanden.

Damit ist Strafbarkeit der Angeklagten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7 des Römischen Statuts gegeben.

3.3.3 Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts sind schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten).

Kriegsverbrechen im Sinne des Statuts sind daher unter anderem:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Folter oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche;
- c) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit;
- d) Zerstörung und Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden;
- e) Vorsätzlicher Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen oder einer anderen geschützten Person auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;
- f) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung;
- g) Geiselnahme.

Weitere Kriegsverbrechen im Sinne des Römischen Statuts sind:

- h) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
- i) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte;
- j) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verur-

sachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;

- k) der Angriff auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, die nicht militärische Ziele sind, oder deren Beschießung, gleichviel mit welchen Mitteln;
- l) die Erklärung, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind;
- m) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere eine entwürdigende und erniedrigende Behandlung.

Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist auch Kriegsverbrechen, wenn es im bewaffneten Konflikt (egal ob im internationalen bewaffneten Konflikt oder im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt) geschieht.

Damit wurden den Angeklagten bereits im vorstehenden Abschnitt die Kriegsverbrechen der vorsätzlichen Tötung, der Folter oder unmenschlichen Behandlung und der vorsätzlichen Verursachung großer Leiden oder schweren Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit nachgewiesen.

Die Angeklagten haben sich aber auch der weiteren angeführten Tatbestände der Kriegsverbrechen schuldig gemacht.

Die Angeklagten haben in dem Krieg gegen die Bevölkerung des Irak Streubomben eingesetzt, sie haben Napalm eingesetzt und sie haben Raketen mit ungeheurer Sprengkraft eingesetzt.

Sie haben Fernsehsendestationen bombardiert, sie haben Wohnunterkünfte von Journalisten angegriffen und sie haben zivile Wohngebiete angegriffen.

All dies sind Kriegsverbrechen, über die vor dem IStGH (ICC) zu richten sein wird und die zur Anklage zu bringen sind.

Auch diese Verbrechen haben die Angeklagten vorsätzlich, in Kenntnis aller Umstände ihrer Taten begangen.

Auch diesen Verbrechen ist immanent, dass keine Umstände erkennbar sind, die als Gründe zur Rechtfertigung oder Entschuldigung des Verhaltens der Angeklagten dienen könnten.

Damit ist Strafbarkeit der Angeklagten auch wegen der Begehung von Kriegsverbrechen im Sinne des Art. 8 des Römischen Statuts gegeben.

3.3.4 Das Verbrechen der Aggression

Das Verbrechen der Aggression unterliegt der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs.

Artikel 5 Absatz 1 Ziffer d) des Römischen Statuts erklärt das Verbrechen der Aggression zu einem der schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Sobald die Bedingungen des Artikel 5 Absatz 2 des Statuts erfüllt sind, werden die Angeklagten auch wegen des Verbrechens der Aggression angeklagt und verurteilt werden.

Die Angeklagten haben sich auch des Verbrechens der Aggression schuldig gemacht.

Das völkerrechtliche Verbot der Aggression ist findet sich bereits in der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945.

Nach Artikel 2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen sind alle Mitglieder der UN verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Nicht bestreitbar ist, dass die militärische Führung der Streitkräfte der USA und Großbritanniens auf Geheiß der

Angeklagten einen Angriffskrieg auf den Irak begonnen hat.

Mit der Führung dieses Angriffskriegs haben die Aggressoren gegen das Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen verstoßen.

Militärische Gewalt ist nach der UN-Charta nur zulässig, wenn ein Mitgliedsstaat im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ihn sein „naturegegebenes Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ wahrnimmt.

Aber auch dieses „naturegegebene“ Recht ist dem Staat nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen nur gegeben, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Im Falle der vorliegenden Aggression der Alliierten der Angeklagten gegen den Irak, war es jedoch der Staat des Irak, der sich auf sein „naturegegebenes Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ berufen konnte. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 UN-Charta lag auf Seiten des Irak, nicht auf Seiten der Angreifer, auch wenn sie es noch so lautstark behaupteten.

Somit haben die Angeklagten das Gewaltverbot gebrochen. sie haben sich der Aggression schuldig gemacht. Sie sind somit auch wegen des Verbrechens der Aggression zu bestrafen.

Die Angeklagten begingen diese Handlungen vorsätzlich, in Kenntnis aller Umstände der Tat. Umstände, die als Rechtfertigungsgründe oder Entschuldigungsgründe zu Gunsten der Angeklagten sprechen, sind nicht zu erkennen.

3.3.5 Ergebnis

Die Angeklagten haben sich daher der Verwirklichung aller im Zweiten Teil des Römischen Statuts aufgeführten Verbrechenstatbestände schuldig gemacht.

Die Angeklagten haben sich des Völkermords schuldig gemacht – strafbar gemäß Artikel 6 des Statuts.

Die Angeklagten haben sich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht – strafbar gemäß Artikel 7 des Statuts.

Die Angeklagten haben sich der Kriegsverbrechen schuldig gemacht - strafbar gemäß Artikel 8 des Statuts.

Und die Angeklagten haben sich der Aggression schuldig gemacht – strafbar unter den Bedingungen des Artikel 5 Absatz 2 des Statuts.

3.4 Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs über die Angeklagten

Im Jahre 1947 waren 24 Manager der I.G.-Farben-Industrie im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess angeklagt.

Die Nazi-Verbrechen der I.G.-Farben gehörten zu den schlimmsten in der Geschichte der Menschheit.

US-Amerikanern wie dem Chefankläger Telford Taylor war zu verdanken, dass diese Verbrechen zumindest aufgeklärt und der Weltöffentlichkeit bekannt gemacht werden konnten.

Die heute anzuklagenden Politiker haben die oben geschilderten Verbrechen bewusst und gewollt, in Kenntnis aller Umstände ihres Handelns begangen.

Die Tatumstände waren und sind ihnen auch deshalb besonders bewusst, weil sie fast ausnahmslos in Person die Verflechtung von industriellen Interessen - teilweise offen der Interessen von petrochemischer, chemischer sowie Pharmaindustrie - und Politik repräsentieren.

3.4.1 Strafbarkeit von Amtsträgern

Die Angeklagten können auch seitens des Strafgerichtshofs bestraft werden.

Das Statut gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Statut des IStGH (ICC) und stellt für sich genommen auch keinen Strafmilderungsgrund dar (Artikel 27 Absatz 1 des Statuts).

Auch Immunitäten oder besondere Verfahrensregeln, die nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht mit der amtlichen Eigenschaft einer Person verbunden sind, hindern den Gerichtshof nicht an der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über diese Person (Artikel 27 Absatz 2 des Statuts).

3.4.2 Ausschluss der Verantwortlichkeit

Keiner der Angeklagten vermag sich auf einen der in Artikel 31 des Statuts genannten Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berufen.

Die Angeklagten handelten weder in einer Situation der Notwehr, der Nothilfe für andere oder eines sonstigen rechtfertigenden Notstandes.

Auch kann sich keiner der Angeklagten mit Erfolg darauf berufen, er sei wegen eines Rauschzustands, einer seelischen Krankheit oder einer seelischen Störung unfähig gewesen, das Unrecht seines Verhaltens zu erkennen und zu steuern.

3.4.3 Strafgewalt über Mitglieder der US-Regierung und Staatsangehörige der USA

Auch die Angeklagten, die im Besitz der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika sind, können sich nicht auf Straffreiheit vor dem Internationalen Strafgerichtshof berufen, weil die Vereinigten Staaten von Amerika im Gegensatz zu 90 anderen Staaten der Welt (also fast der Hälfte der Mitglieder der Vereinten Nationen) nicht zu den Unterzeichnerstaaten dem Römischen Statuts gehören.

Die Angeklagten haben den Versuch der Entziehung aus der Strafgewalt des Gerichtshofs lange und geplant vorbereitet. Gelingen wird es ihnen jedoch nicht.

Nachdem noch am Sylvestertag des Jahres 2000 der Amtsvorgänger des Angeklagten George W. Bush, der damalige US-Präsident Clinton, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs unterzeichnen ließ, nahm der am 21. Januar 2001 in sein Amt eingeführte Angeklagte Bush als eine seiner ersten Amtshandlungen in einem Affront gegen die internationale Staatengemeinschaft die Unterschrift seines Vorgängers unter das Statut zurück.

Aber auch dies entzieht die Angeklagten nicht der Jurisdiktion des Strafgerichtshofs, denn Strafbarkeit nach dem Statut löst einzig die Verwirklichung der Verbrechenselemente der vor dem IStGH (ICC) zu richtenden Taten aus.

Auf die Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat kommt es nicht an, denn der Gerichtshof hat die Gerichtsbarkeit über natürliche Personen – nicht über Staaten - und stellt individuelle Strafbarkeit und Verantwortlichkeit fest (Artikel 25 Absatz 1 und 2 des Statuts). Die Verantwortung der Staaten nach dem Völkerrecht wird hiervon nicht berührt (Artikel 25 Absatz 4 des Statuts).

Auch der Versuch des US-Außenministers Powell, sich die Immunität für US-Bürger von Unterzeichnerstaaten wie Albanien und Sierra Leone mit Zuckerbrot und Peitsche zu erringen, ist zum Scheitern verurteilt.

Die am 30. Juni 2003 nach einem Jahr Laufzeit ablaufende Suspendierungsklausel auf Grund von Artikel 16 des Statuts kommt vorliegend nicht zur Geltung.

Mit massivem Druck hatten die USA vor knapp einem Jahr die Verabschiedung einer Minimalresolution des UN-Sicherheitsrats (Sicherheitsratsresolution 1422) durchgesetzt, die den IStGH (ICC) bis zum 30.06.2003 hindert, Ermittlungen gegen Angehörige von Nichtvertragsstaaten (z.B. USA) wegen solcher Handlungen aufzunehmen, die mit einer von der UNO autorisierten friedenserhaltenden oder friedensdurchsetzenden Operation im Zusammenhang stehen.

Dabei hatte der Sicherheitsrat allerdings nicht beschlossen, was die US-Regierung und somit auch der große Teil der Angeklagten vom Sicherheitsrat verlangt hatte:

Nämlich dass sie selbst darüber entscheiden dürfen, ob der Internationale Strafgerichtshof gegen sie tätig werden darf oder nicht.

Das jedenfalls hat sich der UN-Sicherheitsrat nicht bieten lassen. Man stelle sich vor, die Hauptangeklagten im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess hätten sich aussuchen dürfen, ob sie vor das Nürnberger Tribunal gestellt werden oder Herr Milosevic hätte entscheiden können, ob ihm die Anklage in Den Haag oder in Belgrad genehmer wäre.

Wenn nun die Angeklagten behaupten wollen, sie müssten sich nicht vor dem IStGH (ICC) verantworten, so handelt es sich dabei um eine bewusste Lüge.

Die erwähnte Resolution 1422 gilt nur für *„im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz“* begangene Taten.

Sie gilt indessen eindeutig nicht in Fällen, in denen die Aggressoren sich außerhalb des Völkerrechts und der Völkergemeinschaft stellen und einen verbrecherischen Angriffskrieg führen.

Deshalb unterstehen die Angeklagten – auch soweit sie Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind – der Strafgewalt des Internationalen Strafgerichtshofs.

4. Schlussappell

Die genannten Personen sind aus den in dieser Anschuldigungsschrift genannten und zutreffenden Gründen vor dem Internationalen Strafgerichtshof anzuklagen.

Die Ermittlungen zu den einzelnen Tatbeiträgen der Angeklagten sind von dem Chefankläger beim Internationalen Strafgerichtshof aufzunehmen und fortzusetzen.

Sie werden aber auch von unserer Seite fortgesetzt und intensiviert.

Die Angeklagten sind zu bestrafen, weil sie

- bewusst und gewollt das Recht der Menschen auf Frieden verletzen;
- bewusst und gewollt das Recht der Menschen auf Leben verletzen;
- bewusst und gewollt das Recht der Menschen auf Gesundheit verletzen.

Diese Anklageschrift soll in einem ständigen Entwicklungs- und Fortschreibungsprozess bis zur endgültigen Eröffnung des Verfahrens gegen die Angeklagten fortgeschrieben und vervollständigt werden. Weitere Angeklagte können hinzukommen, weitere strafbare Handlung der Angeklagten hinzugefügt werden.

Jede natürliche Person und jede Regierung ist aufgefordert, sich dieser Anklage anzuschließen.

Den Haag, Niederlande
am 14. Juni 2003